

Verzicht auf UVP

Die BRUGG German Pipe GmbH, Darrweg 43, 99734 Nordhausen, hat gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr.58) am 20.12.2024 einen Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

einer Anlage zur Lagerung von Diphenylmethandiisocyanat (MDI) mit einem Gesamtvolumen von 108,4 m³ (vorher 68,4 m³)

am Standort Darrweg 43 in 99734 Nordhausen in der Gemarkung Nordhausen, Flur 2, Flurstücke 4/189, 4/265, 4/270, 4/482 (teilweise), 4/486, 4/489 (teilweise) gestellt.

Hierbei handelt es sich um die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in der Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen (hier: 20 Tonnen bis 200 Tonnen) nach Ziffer 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von MDI ist nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Prüfung wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Begebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es wurde festgestellt, dass das Betriebsgelände in einer Wasserschutzzone III liegt. Damit wurde in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die insbesondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, zu berücksichtigen wären.

Die Untere Wasserbehörde kam zu dem Ergebnis, durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Wasser zu besorgen ist.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Nr. 112 "WSG Zorgeaue". Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde wurde von planerischer Seite den fachlichen Erfordernissen sowohl der Abwasserbeseitigung und der Oberflächenentwässerung als auch dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in hinreichendem Maße Rechnung getragen und es sind bei entsprechend planungskonformer Umsetzung des Vorhabens keine Auswirkungen auf besagtes Wasserschutzgebiet zu erwarten.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Nationalparks (§ 24 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sowie Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) befinden sich nicht im Einflussbereich der Anlage.

Auch die anderen Fachbehörden kommen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage zur Lagerung von Diphenylmethandiisocyanat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Art. 50 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291) im Landratsamt Nordhausen, Untere Immissionsschutzbehörde, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

Nordhausen, 17.6.25


Jendricke, Landrat